

**1. (Konstituierende) Tagung der III. Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
vom 14. bis 18. April 2021**

Drucksachen-Nr. 11.6/1

**Beschluss der Landessynode über die Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur
Anpassung kirchenrechtlicher Vorschriften an die Anforderungen des § 2b Umsatzsteuergesetz**

Vom xx. April 2021

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung kirchenrechtlicher Vorschriften an die Anforderungen des § 2b Umsatzsteuergesetz vom 11. Dezember 2020 (ABl. 2021, S. 8) wird bestätigt.

Erfurt, den xx. April 2021
(7605-01:0001)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

N.N.
Präses

Begründung:

A. Zur gesetzesvertretenden Verordnung zur unmittelbaren Entscheidung des Landeskirchenrats

Der Landeskirchenrat hatte in seiner Sitzung vom 16.10.2020 den Entwurf eines zweiten Kirchengesetzes zur Anpassung kirchenrechtlicher Vorschriften an die Anforderungen des § 2b Umsatzsteuergesetz zustimmend zur Kenntnis genommen und zur Beratung und Beschlussfassung an die Landessynode weitergeleitet.

Da die Landessynode dann jedoch nur digital und verkürzt tagte, konnte der Gesetzentwurf dort nicht beraten werden. Gemäß Artikel 82 Absatz 2 KVerfEKM können Angelegenheiten, für die eine kirchengesetzliche Regelung vorgeschrieben ist, durch den Landeskirchenrat mit 2/3 Mehrheit als gesetzesvertretende Verordnung geregelt werden, wenn die Regelung eilbedürftig und die Einberufung der Landessynode nicht rechtzeitig möglich ist oder nicht vertretbar erscheint.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, da die in der Verordnung enthaltenen Regelungen noch bis zum Ende 2020 in Kraft treten mussten.

B. Zum Inhalt der Verordnung

Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz vom 5. Juni 2020 wurde die Übergangsfrist für die Anwendung von § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) für juristische Personen des öffentlichen Rechts (d.h. auch für die Kirche(n)) bis zum 31.12.2022 verlängert.

Das machte es erforderlich für folgende Kirchengesetze bzw. kirchengesetzlichen Regelungen das Außerkrafttreten ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt hinauszuschieben:

1. Gesetzesvertretende Verordnung zur Abgabe der Optionserklärung für die EKM

Mit der Verordnung, die durch die Landessynode bestätigt wurde, konnte das Landeskirchenamt der EKM für alle öffentlich-rechtlichen kirchlichen Körperschaften der Landeskirche die Optionserklärung nach § 2b UStG zentral gegenüber den zuständigen staatlichen Stellen erklären und erreichen, dass das neue Umsatzsteuerrecht erst ab 1.1.2021 in Wirkung tritt. In der Verordnung ist für die kirchlichen Körperschaften ein Widerrufsrecht geregelt, so dass diese mit Zustimmung des Landeskirchenamtes auch vorfristig § 2b UStG für sich anwenden könnten. Dieses Recht ist durch die Verlängerung des Optionszeitraums bis 31.12.2022 nunmehr auch um diesen Zeitraum zu verlängern.

2. Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Gemeindegemeinderatsgesetzes und des Kirchengemeindestrukturgesetzes

Mit diesem Änderungsgesetz wurde insbesondere gemäß dortigem Artikel 2 Nummer 2 dem § 8 Absatz 4 Kirchengemeindestrukturgesetz ein neuer Satz 2 angefügt:

„(4) Die Haushalte der Kirchengemeinden werden zu einem gemeinsamen Haushalt des Kirchengemeindeverbandes zusammengefasst. Für die Anwendung des Umsatzsteuergesetzes gelten die Kirchengemeinden weiterhin als einzelne Steuersubjekte.“

Diese Regelung ermöglicht es Kirchengemeinden, die sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammenschließen (ohne ihre eigene Rechtsperson aufzulösen) auch weiterhin von der vom Landeskirchenamt zentral abgegebenen Optionserklärung zu profitieren.

Gemäß Artikel 4 Satz 2 des Änderungsgesetzes sollte § 8 Absatz 4 Satz 2 am 1. Januar 2021 wieder außer Kraft treten. Die Regelung ist durch die Verlängerung des Optionszeitraums bis 31.12.2022 nunmehr auch um diesen Zeitraum zu verlängern.

C. Inkrafttreten

Ursprünglich war das Inkrafttreten des Kirchengesetzes am Tag nach der Verkündung geplant. Da die Veröffentlichung im Amtsblatt zeitlich nunmehr erst im Januar 2021 erfolgen wird, ist ein früherer Zeitpunkt (Montag nach Beratung und Beschlussfassung im Landeskirchenrat) für das Inkrafttreten zu wählen.